



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

Rundschreiben Nr. 13/2014

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 31.07.2014

Die automatischen Verzugszinsen für verspätete Zahlungen

Die Höhe der automatischen Verzugszinsen wird halbjährlich vom Finanzministerium mitgeteilt. Mit dem vorliegenden Rundschreiben fassen wir kurz die wichtigsten Grundregeln der automatischen Verzugszinsen sowie dessen Anwendung zusammen¹.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass die hier behandelten Verzugszinsen nicht mit den gesetzlichen Zinsen zu verwechseln sind.

Anwendungsbereich der automatischen Verzugszinsen

Die Europäische Union hat in den Jahren 2000 und 2011 Richtlinien² zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges im Geschäftsverkehr erlassen, welche die automatische Anwendung und Berechnung von Verzugszinsen vorsehen. Die Umsetzung dieser Richtlinien in Italien erfolgte mit einer eigenen Verordnung³.

Anwendung findet diese Verordnung auf alle Verträge, welche die **Abtretung von Gütern** oder die **Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt zum Gegenstand** haben und betrifft Zahlungen zwischen Unternehmern bzw. Freiberuflern und der öffentlichen Verwaltung.

Bei einer **nicht termingerechten Bezahlung** durch den Schuldner steht dem Gläubiger das Recht zu, auf den geschuldeten Betrag die Verzugszinsen zu berechnen. Als Berechnungsgrundlage gilt der, in der Rechnung ausgewiesene geschuldete Betrag, also inklusiv Steuern, Gebühren und Beiträgen (z.B. Pensionsbeitrag).

Bei der Berechnung der Verzugszinsen hat man grundsätzlich zu unterscheiden zwischen:

- Verträge betreffend den Verkauf von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten;
- Verträge für die Abtretung von sonstigen Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen.

¹ Dieses Rundschreiben ersetzt unser Rundschreiben Nr. 5 vom 05.03.2014

² Richtlinie 2000/35/EG und Richtlinie 2011/7/EU

³ GD 231/2002 und GD 192/2012

Zahlungsfristen

Die Begleichung der Rechnung muss innerhalb der folgenden Fristen erfolgen:

- allgemeine Regel: Grundsätzlich muss die Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung bezahlt werden. Wenn sich dieses Datum nicht feststellen lässt, so hat man auf das Übergabedatum der Ware bzw. das Datum der Fertigstellung der Leistung abzustellen⁴. Was die Zahlungsfrist von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmittel anbelangt, so beträgt diese 30 Tage (bei verderblichen Produkten) bzw. maximal 60 Tage (bei nicht verderblichen Produkten) – eine längere Zahlungsfrist ist bei diesen Produkten auf keinen Fall zulässig - für die genaueren diesbezüglichen Details verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 15 vom 23.10.2012;
- Regel nach Vereinbarung: Die Parteien können auch eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen vereinbaren, wobei diese bei einer Fälligkeit von mehr als 60 Tagen schriftlich sein muss und nicht grob nachteilig für den Gläubiger sein darf (diese Regel, ist wie bereits erwähnt, nicht für landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel anwendbar);
- Sonderregel für die öffentliche Verwaltung: im Geschäftsverkehr mit der öffentlichen Verwaltung können die Parteien eine Fälligkeit von mehr als 30 Tagen und bis zu maximal 60 Tagen vorsehen⁵.

Höhe des Zinssatzes

Der Verzugszinssatz wird halbjährlich angepasst und setzt sich aus 2 Komponenten zusammen:

- einem **variablen** Teil, der sich aus dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank – (Hauptrefinanzierungssatz) ergibt. Derzeit beträgt dieser Zinssatz 0,15%⁶;
- einer **fixen** Erhöhung ab 01.01.2013 von 8% bzw. 10% bei verderblichen Lebensmitteln (bis zum 31.12.2012 betrug diese Erhöhung 7% bzw. 9%).

Somit betragen die automatischen Verzugszinsen für das 2. Halbjahr 2014 **8,15%**.

Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen bzw. Freiberuflern können die Parteien auch einen höheren oder niedrigeren Zinssatz vereinbaren, sofern dieser nicht gegen die „gute Handelspraxis“ verstößt oder grob nachteilig für den Gläubiger ausfällt.

Zeitpunkt ab dem die Verzugszinsen anreifen

Die Verzugszinsen reifen automatisch ab dem Folgetag nach der gesetzlichen Fälligkeit an. Eine vorherige ausdrückliche Mahnung bzw. Zahlungsaufforderung ist nicht notwendig.

Beispiel zur Berechnung Verzugszinsen:

Datum Erhalt der Rechnung:	02.07.2014
Fälligkeit nach 30 Tagen:	01.08.2014
Rechnungsbetrag:	Euro 10.000,00
Zahlung der Rechnung:	28.08.2014
Verspätung:	27 Tage
automatische Verzugszinsen:	Euro 60,29 (10.000 x 8,15% x27/365)

⁴ Art. 4, Absatz 4 GD 231/2002

⁵ Art. 4, Absatz 3 GD 231/2002

⁶ Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Nr. 167 vom 21.07.2014

Ein praktisches Berechnungsprogramm für die Verzugszinsen finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.avvocati.it/strumento/5/interessi-moratori>

ausgenommene Geschäftsfälle

Keine Anwendung finden die Verzugszinsen bei den folgenden Geschäftsfällen:

- gegenüber von Privatpersonen;
- Zahlung von Verbindlichkeiten, die aus einem Konkursverfahren, Vergleich oder einem ähnlichen Verfahren resultieren;
- Tauschverträge;
- Schadensersatzzahlungen.

Entwicklung der Verzugszinsen seit deren Einführung

VERZUGSZINSEN LAUT GD 231/2002				
von	bis	LEITZINS	AUTOM. VERZUGSZINSEN	
		EU-Zentral-bank	NICHT-LEBENSMITTEL 7% bzw. 8% (ab 01.01.2013)	LEBENSMITTEL 9% bzw. 10% (ab 01.01.2013)
01.07.2002	31.12.2002	3,35%	10,35%	12,35%
01.01.2003	30.06.2003	2,85%	9,85%	11,85%
01.07.2003	31.12.2003	2,10%	9,10%	11,10%
01.01.2004	30.06.2004	2,02%	9,02%	11,02%
01.07.2004	31.12.2004	2,01%	9,01%	11,01%
01.01.2005	30.06.2005	2,09%	9,09%	11,09%
01.07.2005	31.12.2005	2,05%	9,05%	11,05%
01.01.2006	30.06.2006	2,25%	9,25%	11,25%
01.07.2006	31.12.2006	2,83%	9,83%	11,83%
01.01.2007	30.06.2007	3,58%	10,58%	12,58%
01.07.2007	31.12.2007	4,07%	11,07%	13,07%
01.01.2008	30.06.2008	4,20%	11,20%	13,20%
01.07.2008	31.12.2008	4,10%	11,10%	13,10%
01.01.2009	30.06.2009	2,50%	9,50%	11,50%
01.07.2009	31.12.2009	1,00%	8,00%	10,00%
01.01.2010	30.06.2010	1,00%	8,00%	10,00%
01.07.2010	31.12.2010	1,00%	8,00%	10,00%
01.01.2011	30.06.2011	1,00%	8,00%	10,00%
01.07.2011	31.12.2011	1,25%	8,25%	10,25%
01.01.2012	30.06.2012	1,00%	8,00%	10,00%
01.07.2012	31.12.2012	1,00%	8,00%	10,00%
01.01.2013	30.06.2013	0,75%	8,75%	10,75%
01.07.2013	31.12.2013	0,50%	8,50%	10,50%
01.01.2014	30.06.2014	0,25%	8,25%	10,25%
01.07.2014	31.12.2014	0,15%	8,15%	10,15%

zusätzliche Kosten

Der Gläubiger hat zusätzlich zu den Verzugszinsen Anrecht auf Erstattung der anderen Kosten für die Eintreibung der Forderung⁷, wie z.B. Honorar für den Rechtsanwalt, Postspesen usw.

Dem Gläubiger steht grundsätzlich ein Pauschalbetrag von Euro 40,00 als Schadenersatz zu. Falls der Gläubiger jedoch einen höheren Schaden nachweisen kann, so steht ihm dieser höhere Betrag zu (z.B. bezahlte Passivzinsen für die Überziehung des K/K-Rahmens, welcher auf die verspätete Bezahlung der Rechnung zurückzuführen ist).

Von der Erstattung dieser Kosten ist der Schuldner immer dann befreit, wenn dieser nachweisen kann, dass er für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich ist.

Auswirkungen im Bereich der MwSt

Die Verzugszinsen sind von der Bemessungsgrundlage der MwSt ausgeschlossen⁸ und es ist daher nicht notwendig eine Rechnung auszustellen. Sollte aber dennoch für die Einhebung der Verzugszinsen freiwillig eine Rechnung oder sonstiger Beleg ausgestellt werden, so unterliegt diese der Stempelsteuer von Euro 2,00, sofern die Verzugszinsen den Betrag von Euro 77,47 übersteigen⁹.

Auswirkungen im Bereich der Einkommenssteuer

Die Verzugszinsen stellen für den Gläubiger einen Erlös dar und sind sowohl beim Unternehmer¹⁰ als auch beim Freiberufler¹¹ nach dem **Kassaprinzip zu versteuern**, was beim Unternehmer eine Sonderregel darstellt.

Bei der Zahlung von Verzugszinsen an Freiberufler hat man zu beachten, dass diese ebenfalls, wie auch die sonstigen Vergütungen, dem Vorsteuereinbehalt von 20% unterliegen¹².

Für eventuelle Unklarheiten oder Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen
Büro Hartmann Aichner

⁷ Art. 6 GD 231/2002

⁸ Art. 15 der VPR 633/1972

⁹ Art. 13 des Tarifes der VPR 642/1972

¹⁰ Art. 109 Absatz 3 der VPR 917/1986

¹¹ Art. 54 der VPR 917/1986

¹² Art. 25 der VPR 600/1973